

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Juli 2018

663. Bezug von elektrischer Energie, Ermächtigung zur Vergabe

A. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 807/2016 hat der Regierungsrat die Baudirektion in ihrer Funktion als «Lead Buyer» beauftragt, unter Einbezug der Bewirtschaftungsorganisationen der Direktionen des Regierungsrates und der weiteren an der Ausschreibung teilnehmenden Institutionen die Grundlagen für eine Ausschreibung zum Bezug von elektrischer Energie zu erarbeiten.

Bereits festgelegt ist, dass inskünftig der Bezug von elektrischer Energie für die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei sowie für die weiteren teilnehmenden Institutionen in der Qualität «naturmade basic» erfolgen wird und für die Ausschreibung zum Bezug der elektrischen Energie das Modell der Vollstromversorgung (Stichtagsbeschaffung bzw. Festpreismodell) gewählt wird. Darunter versteht man den Bezug der gesamten benötigten Energiemenge zu einem fest vereinbarten Preis, der an einem Stichtag festgelegt wurde. Das bedeutet, dass der Einkäufer die gesamte Strommenge für die gesamte Vertragslaufzeit zu dem Preisniveau kauft, das zum Beschaffungszeitpunkt aktuell ist. Ebenfalls wurde mit RRB Nr. 807/2016 festgelegt, dass die Baudirektion durch den Regierungsrat ermächtigt werden soll, die Vergabe und den Vertragsabschluss vorzunehmen.

Die Stromanbieter orientieren sich bei ihrer Preisgestaltung praktisch ausnahmslos an den Notierungen der Leipziger Strombörse EEX. An der EEX wird Strom für den kurzfristigen Bedarf auf dem Spotmarkt und Strom für den langfristigen Bedarf auf dem Terminmarkt gehandelt. Wer Strom einkauft, macht deshalb ein Warentermingeschäft. Solche Termingeschäfte enthalten immer auch ein spekulatives Element, das die Volatilität der Preise erhöht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die gleiche Menge Strom, die im definierten Zeitraum in der Zukunft geliefert werden soll, unterschiedliche Preise haben kann, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt sie eingekauft wird. Eine längere Bindungsdauer der Angebote hat zudem in der Regel höhere Preise zur Folge. Ausgeschrieben wird elektrische Energie für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019. Als Vertragslaufzeit ist jeweils ein Jahr vorgesehen. Eine Preisbestimmung für einen darüber hinausgehenden Zeithorizont ist mit Unsicherheiten verbunden und nur schwer abschätzbar. Diese Vorgehensweise wird jährlich wiederholt.

B. Geplantes Zuschlagsverfahren

Gemäss RRB Nr. 807/2016 erfolgt die Ausschreibung in einem selektiven Verfahren im Staatsvertragsbereich. In der ersten Stufe werden die Eignungskriterien und die zu erbringenden Nachweise geprüft und die für die zweite Stufe zugelassenen Anbieter ermittelt. Für die Vergabe der in der gewünschten ökologischen Stromqualität ausgeschriebenen Menge elektrischer Energie ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium. Da die Stromanbieter den Strom an der Börse beziehen, weisen die Angebote der zweiten Stufe eine kurze Gültigkeitsdauer auf. Wird der Anbieter verpflichtet, sein Angebot über einen längeren Zeitraum aufrechtzuerhalten, wird er in der Regel den Preis erhöhen, um das Risiko von Marktschwankungen abfedern zu können. Um von möglichst attraktiven Strompreisen profitieren zu können, ist die Zeit zwischen der Einreichung der Angebote und der Zuschlagserteilung demnach von erheblicher Bedeutung (höchstens einige Stunden Gültigkeit). Der Zuschlag muss somit gleichentags wie der Eingang der Angebote erfolgen. Ein Beschluss des Regierungsrates kann nicht abgewartet werden. Daher wurde im RRB Nr. 807/2016 darauf hingewiesen, dass trotz des hohen Auftragswertes die vorgängige Ermächtigung der Baudirektion durch den Regierungsrat zur Vergabe und zum Vertragsabschluss unabdingbar ist. Um die sich aus der Funktion «Lead Buyer» für die Materialgruppe «Facility Management» ergebende Koordinationsfunktion wahrnehmen zu können, ist diese vorgängige Ermächtigung (Vergabe und Vertragsschluss durch die Baudirektion) auch von den weiteren teilnehmenden Institutionen nach Massgabe der für sie geltenden Vorschriften bis zu einem von der Baudirektion noch festzulegenden Zeitpunkt zu erteilen.

C. Ausgaben

Der Gesamtpreis für die bezogene elektrische Energie besteht im freien Markt aus einer Gebühr für die Netznutzung einschliesslich Abgaben und dem Preis für den eigentlichen Energiebezug. Gemäss den Erfahrungen der Baudirektion und den Angaben der bisherigen Energieversorger beziehen die Submissionsteilnehmer und Bezüger Strom im Umfang von rund 60 GWh pro Jahr. Bei den jährlich wiederkehrenden Kosten für den Energiebezug, einschliesslich der geforderten Stromqualität, kann mit der öffentlichen Beschaffung gegenüber der heutigen Situation rund 1 Mio. Franken eingespart werden. Die Energiebeschaffungskosten im Rahmen der Submission betragen rund Fr. 3 500 000 ohne MWSt. Die Kosten für die Netznutzung und Abgaben betragen rund Fr. 7 000 000,

ohne MWSt (Grundlage: Stromjahr 2017), sind aber nicht Bestandteil der Submission, da es sich um regulierte Kosten handelt. Der genaue Betrag für die Energielieferung steht jedoch erst nach Vorliegen eines Angebotes aus der Ausschreibung fest. Bei den Aufwendungen für die Versorgung mit elektrischer Energie handelt es sich um gebundene Ausgaben im Sinne von § 37 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611). Sie werden gestützt auf § 39 lit. c der Finanzcontrollingverordnung (FCV) in Verbindung mit Anhang 1 FCV durch die Direktionen bewilligt.

D. Ermächtigung zum Zuschlag

Gemäss § 34 FCV ist der Regierungsrat für die Vergabe eines Auftrages mit einem Wert von über Fr. 1 000 000 zuständig. Die in Erwägung B beschriebene Dringlichkeit macht es unumgänglich, dass der Regierungsrat seine in § 34 FCV vorbehaltene Kompetenz zur Vergabe im vorliegenden Fall an die Baudirektion, vertreten durch das Immobilienamt, delegiert.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion, vertreten durch das Immobilienamt, wird ermächtigt, den Zuschlag zum Bezug von elektrischer Energie gemäss den Erwägungen zu erteilen und nach Eintritt der Rechtskraft den Vertrag mit dem Energielieferanten abzuschliessen. Die Ermächtigung unterliegt folgenden Einschränkungen:

I.I. Vergabebetrag höchstens Fr. 4 000 000 (ohne Netznutzung).

I.II. Preis als einziges Zuschlagskriterium.

II. Mitteilung an

- die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei,
- die Finanzkontrolle,
- den kantonalen Ombudsmann,
- den Datenschutzbeauftragten,
- die Parlamentsdienste des Kantonsrates,
- die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte (c/o Obergericht des Kantons Zürich, Postfach 2401, 8021 Zürich),
- die Zürcher Fachhochschule,
- die Universität Zürich, Rektorat, Künstlergasse 15, 8001 Zürich,
- das Universitätsspital Zürich, Spitaldirektion, Rämistrasse 100, 8091 Zürich,

- das Kantonsspital Winterthur, Spitaldirektion, Brauerstrasse 15, 8401 Winterthur,
- das Zentrum für Gehör und Sprache, Leitungsteam, Frohalpstrasse 78, 8038 Zürich,
- die Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Direktion, Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli